

Leitfaden zum Formular Tagessätze

Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StGB: Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum

Art. 34 Abs. 3 StGB: Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

Es ist zu beachten, dass die Datenerfassung in der Regel durch den rapportierenden Polizeibeamten erfolgt.

Es geht bei der Abklärung der finanziellen Verhältnisse um eine Groberfassung und nicht darum, jeden noch so kleinen Einkommens- oder Vermögensteil zu erfassen!

Der Leitfaden enthält zum einen kurze Erklärungen zu der entsprechenden Rubrik im Formular, zum anderen eine Bemerkung über die Relevanz der Erfassung für die Festsetzung des Tagessatzes. Nicht jede Angabe ist gleich gewichtig, auf einige kann unter Umständen ganz verzichtet werden.

Unterschieden wird bei der Relevanz zwischen

- Angaben zur Person
- das strafrechtliche Einkommen beeinflussende Zahlen (im vollen Umfang hinzu- oder abzuziehen [↑, ↓]) und
- blossen Korrektiven (nur einzuschätzen, werden gewichtet [↗, ↘]).

Rubriknummer mit Bemerkungen	Relevanz	
I.	Formularkopf	
	Wichtig ist der Hinweis auf die Rechte der beschuldigten Person („miranda-warnings“): das Feld muss in jedem Falle angekreuzt werden.	Macht die beschuldigte Person unter Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht keine Aussagen, sind die nötigen Abklärungen soweit möglich und sinnvoll zu tätigen (Lohnausweis vom Arbeitgeber, Steuererklärung, Leumundsbericht, etc)
II.	ANGABEN zur Person	
1.-22. allg.	Die beschuldigte Person ist zu den Personalien in jedem Falle aussagepflichtig.	
8.	In der Rubrik Ausländerstatus wird z.B. der Status "Asylbewerber" (Ausweiskategorie N).	

13.	Der Zivilstand hat bei der späteren Festlegung der Tagessätze einiges Gewicht, insbesondere weil hier Unterstützungspflichten identifiziert werden können. Es ist an dieser Stelle deshalb mit der nötigen Sorgfalt nachzufragen (ledig, verheiratet, in Partnerschaft lebend).	Bestehen Unterhaltspflichten oder nicht? → Bestehen Unterhaltspflichten, sind bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch diejenigen des Lebenspartners abzufragen!
15.	Hier gilt das gleiche wie in Rubrik 13: Kinder bedeuten Unterhaltspflichten, die bei der Festlegung des Tagessatzes einiges Gewicht haben können.	
III.	Einkommens- und Vermögensverhältnisse	
21.	Als Selbständig erwerbstätig gilt, wer zur Hauptsache Einkommen bezieht, welches nicht aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis erzielt wird.	
22.	Als Arbeitnehmer gilt, wer zur Hauptsache Einkommen bezieht, welches aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis erzielt wird. Der Beschäftigungsgrad ist unter Ziff. 22a. anzugeben.	
23.	Als Hausfrau/Hausmann gilt, wer - ohne im Arbeitsverhältnis zu stehen - zur Hauptsache in der Organisation des Haushaltes und evtl. der Betreuung von Kindern tätig ist. In diesen Fällen ist auch das Einkommen des Lebenspartners zu erheben und anzuführen, Ziff. 27a.	
24.	Arbeit im Nebenverdienst ist jedes nicht zur Hauptsache zu zählendes Arbeitsverhältnis.	
25.	Bei Nichterwerbstätigen ist zu fragen, ob Arbeitslosenunterstützung bezogen wird oder nicht (Ziff. 28)!	
27.	Der Nettoeinkommensbegriff entspricht hier dem steuerrechtlichen (nicht dem neuen strafrechtlichen)! = Bruttolohn abz. gesetzlichen Sozialleistungen. Die beschuldigte	Ausgangspunkt der Tagessatzberechnung

	<p>Person hat anzugeben, was sie jeden Monat tatsächlich ausbezahlt bekommt. Auch allfällige Bonuszahlungen, Gratifikationen etc. sind dazuzuzählen und das Ergebnis ist durch 12 zu dividieren.</p> <p>Verweigert die beschuldigte Person die Auskunft, sind verhältnismässige Nachforschungen zu tätigen: Lohnauskunft beim Arbeitgeber, Steuerauskunft etc.</p>	↑
28.	Arbeitslosenentschädigung: Bezüge im relevanten Zeitraum.	Ist in voller Höhe zum Nettoeinkommen zu zählen. ↑
29.	<p>Rentenanspruch meint AHV oder IV-Rentenansprüche.</p> <p>Der Unterhaltsanspruch ist besonders zu berücksichtigen: hier sind insbesondere erwerbslose Ehepartner und Beschuldigte in Ausbildung aufzuführen (Schüler/Lehrlinge/Studenten). Mit Renten und/oder Unterhaltsempfänger sind sowohl AHV/IV/Pensionskassen-Rentenempfänger wie auch Alimenten oder sonstige Unterhalts- und rentenähnliche Zahlungsempfänger gemeint. Anzugeben ist jeweils die Gesamtsumme pro Monat.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AHV- und IV-Renten • Unterhaltsbeiträge von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten. • Von Arbeitgebern (nicht Pensionskassen) ausgerichtete Renten. • Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule) • Leibrenten 	↑
30.	Hier sind sämtliche weiteren Einkünfte aufzuführen, die oben nicht erfasst	Ist in voller Höhe zum Nettoeinkommen zu zählen.

	<p>werden konnten, inklusive Naturalbezüge.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung • Einkünfte aus Kapitalvermögen • Naturalbezüge z.B. freie Kost und Wohnung 	↑
31.	Vermögen: Es sind nur Vermögenswerte über CHF 100'000.00 anzugeben (Wertschriften oder Guthaben, Sparhefte, Salärkonti, Edelmetalle, Kunst- und Schmuckgegenstände, Lebens- und Rentenversicherungen)	Korrektiv, nur abzuschätzen ↗
32.	Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum, Geschäftshäuser, land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften etc. Es ist der Steuerwert anzugeben.	Korrektiv, nur abzuschätzen ↗
33.	Bezahlte Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und Kinder.	Ist in voller Höhe vom Nettoeinkommen abzuziehen. ↓
33a.	Die unterstützten Personen sind immer zu bezeichnen.	Ist in voller Höhe vom Nettoeinkommen abzuziehen. ↓
34.	Schulden; aufzuschlüsseln in Hypothekar- und andere Schulden.	Korrektiv, nur abzuschätzen ↘

Kontrolliert durch AG Strafzumessung 07.03.2012

Anpassung Layout und redaktionelle Anpassung "beschuldigte Person" statt "Angeschuldigter" 15.06.2022 (fis)

Layout angepasst per 23.11.2023; keine inhaltlichen Änderungen.